

# Beschluss

BDKJ-Diözesanversammlung 14.03.2026

Die Geschäftsordnung des BDKJ Berlin wird wie folgt geändert:

## § 4 Termin

- (1) <sup>1</sup>Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.
- (2) <sup>2</sup>Die Gremien sind außerdem **innerhalb von 4 Wochen unter Wahrung der Fristen von §5(1)** einzuberufen, wenn dies
  1. für die Diözesanversammlung drei Jugendverbände oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses,
  2. für den Diözesanausschuss ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses,
  3. für die Diözesankonferenz der Jugendverbände ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände,
  4. für den Ausschuss die Vorsitzenden des Ausschusses ~~oder~~
  5. der Diözesanvorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. <sup>2</sup>Mischformen sind zulässig. <sup>3</sup>Die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Jugendverbände sollen präsent tagen.

## § 5 Einladung

- (1) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen der Gremien wird **spätestens** eine Woche vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. <sup>2</sup>Für die Diözesanversammlung gilt abweichend eine Frist von vier Wochen.
- (2) <sup>1</sup>Eingeladen wird für
  1. die Diözesanversammlung und den Diözesanausschuss durch den Diözesanvorstand.
  2. die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Diözesanvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein.